

STADT OBERKIRCH

Oberkirch, den 07.05.1997/29.09.1997

BEBAUUNGSPLAN „QUERSPANGE - OST“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 07.05.1997 im Maßstab 1 : 1500 werden folgende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN -

festgelegt.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)
3. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl.S. 617).
4. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl.I.1991 S. 58).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB).

1.1.1 Sichtfelder

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind in dem im Plan eingezeichneten Umfange, zur Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht, jegliche Anpflanzungen, Einfriedigungen und bauliche Anlagen über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig.

1.2 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB):

1.2.1 Siehe Eintragungen im Plan

1.2.1.1 Die dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich festgesetzt.

- 1.3 Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- 1.3.1 Siehe Eintragungen im Plan: Netzumspannstationen.
- 1.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)
- 1.4.1 Siehe Eintragungen im Plan
- 1.5 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.5.1 Siehe Eintragungen im Plan
- 1.6 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die
Regelung des Wasserabflusses.(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 1.6.1 Siehe Eintragungen im Plan
- 1.7 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- 1.7.1 Siehe Eintragungen im Plan
- 1.8 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)
- 1.8.1 Siehe Eintragungen im Plan
- 1.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.9.1 Siehe Eintragungen im Plan.
- 1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan bezeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu
belasten mit:
- 1.10.1 lr
Leitungsrecht für Stromkabel zugunsten des Überlandwerk Achern.

Mit dem Recht werden Beschränkungen festgelegt. Die Auflagen sind bei dem Versorgungsträger zu erfragen.

1.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.11.1 Pflanzgebote:

Siehe Eintragungen im Plan sowie Grünordnungsplan.

1.12 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

1.12.1 Siehe Eintragungen im Plan sowie Grünordnungsplan

1.13 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB).

1.13.1 Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer zu dulden. Im Plan dargestellte Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen stellen den äußersten Umfang dar.

1.13.2 Duldung von baulichen Maßnahmen und Vorrichtungen auf den Baugrundstücken.

Zur Herstellung des Straßenkörpers und der Straßenbeleuchtung sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm, Unterbauverbreiterung für die Fahrbahn und evtl. Erdplanumsentwässerungseinrichtungen erforderlich und vom Grundstückseigentümer zu dulden.

2. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN NACH
ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

2.1 Das Landesdenkmalamt ist gemäß § 20 DschG (zufällige Funde) unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsbereich zutage treten.

Auch ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

- 2.2 Die Bahnstrecke Offenburg/Appenweier - Bad Griesbach kreuzt die Querspange - Ost. Der Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn ist im Plan dargestellt.
- 2.3 Landratsamt - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -
- 2.3.1 Im Plangebiet liegen nach derzeitigem Erkenntnisstand des Amtes keine Altlasten. Sollten bei Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen und/oder Geruchsimmissionen wahrgenommen werden, so ist das Landratsamt zu unterrichten. Erdarbeiten in diesem Bereich sind dann sofort einzustellen. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

3. BESONDERE HINWEISE

3.1 Geologisches Landesamt Baden-Württemberg

Der Untergrund im Plangebiet wird von quartären Kiesen aufgebaut, die von geringmächtigem Auelehm überdeckt sind.

Oberkirch, 25. November 2003

Ausgefertigt:



Braun

Braun
Bürgermeister

Bu

Stadt Oberkirch

**BEBAUUNGSPLAN
"Querspange - Ost"**

GRÜNORDNUNGSPLAN

Entwurf

April 1997

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. H. Heudorfer

Dipl.-Ing. S. Gunst-Scheuermann



DIPL.ING. H. R. DIETRICH
FREIER GARTEN-U. LANDSCHAFTSARCHITEKT
CARL-MEZ-STR.71 79114 FREIBURG

INHALTSVERZEICHNIS

<u>TEIL A - BEGRÜNDUNG</u>	3
1. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFT	3
1.1 NATURRAUM.....	3
1.2 GEOLOGIE, GEOMORPHOLOGIE UND BODEN	3
1.2.1 BEWERTUNG DER BODENFUNKTION GEMÄß BODENSCHUTZGESETZ	4
1.3 WASSERHAUSHALT.....	6
1.4 KLIMA.....	7
1.5 BIOTOPE/ VEGETATION.....	7
1.6 FAUNA	8
1.7 ERHOLUNGSFUNKTION UND LANDSCHAFTSBILD	8
2. BEWERTUNG DER EINGRIFFE DURCH DEN	9
STRASSENBAU.....	9
2.1 GESETZLICHE VORGABEN	9
2.2 DER EINGRIFF DURCH DEN STRAßENBAU.....	9
2.3 FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	10
2.4 ZUSAMMENSTELLUNG DER BETROFFENEN FUNKTIONEN.....	11
2.5 ÜBERSICHT BILANZ EINGRIFF/ AUSGLEICH.....	14
2.6 AUSGLEICHSKONZEPT	15
2.6.1 BODEN	15
2.6.2 GRUNDWASSER	16
2.6.3 OBERFLÄCHENGEWÄSSER.....	16
2.6.4 VEGETATION/ BIOTOPE	17
2.6.5 KLIMA.....	18
2.6.6 ERHOLUNG UND LANDSCHAFTSBILD	18
2.6.7 ZUSAMMENFASSUNG	19

<u>TEIL B - FESTSETZUNGEN UND MAßNAHMEN</u>	21
1. GELTUNGSBEREICH I.....	21
1.1 PFLANZBINDUNGEN (GEMÄß §9 ABS. 1, ZIFF. 25 BAUGB)	21
1.2 PFLANZGEBOTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (GEMÄß §9 ABS. 1; ZIFF. 25 BAUGB).....	21
1.3 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GEMÄß §9 ABS. 1; ZIFF. 20 BAUGB)	22
1.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	23
1.5 ENTWÄSSERUNG/ GRUNDWASSERSCHUTZ.....	23
1.6 BODENSCHUTZ	23
2 GELTUNGSBEREICH II.....	24
2.1 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GEMÄß §9 ABS. 1; ZIFF. 20 BAUGB)	24

Anhang

1. Liste des Baumbestands im Gebiet nördlich der Rench
2. Pflanzliste

Teil A - Begründung

1. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFT

1.1 Naturraum

Die geplante Straße verläuft auf der Sohle des Renchtales. Dieses weitet sich vom Austritt aus dem Schwarzwald bei Lautenbach trichterförmig nach Westnordwest zur Rheinebene hin.

Die geräumige Talbucht wird naturräumlich als Teil der Straßburg-Offenburger Rheinebene (Rench-Acher-Niederung) angesehen, die hier tief in die Ortenaubühler Vorberge eingreift.

Die Querspange verläuft in geschwungener Linie in Nord-Süd-Richtung, teilweise parallel zum Ödsbächle bis zu seiner Einmündung in die Rench.

1.2 Geologie, Geomorphologie und Boden

Das Planungsgebiet liegt im Grundgebirge des Schwarzwaldes, das hier aus „Oberkircher Granit“ gebildet wird, der an den Talschultern der Seitenbäche zum Teil von Löß- und Lößlehmschichten überlagert ist. Die Talsohle der Rench wurde während und nach der Eiszeit mit Abtragsmaterial aus dem Schwarzwald aufgefüllt.

Über dem Kieskörper des Renchtales liegt eine mehrere Meter dicke Lehmschicht, die an der heutigen Oberfläche ansteht.

Die Böden sind vorwiegend stark bis mäßig wechselfrisch, z.T. mäßig wechselfeucht, stellenweise durchnäßt, mittel- bis tiefgründig und von mittlerer natürlicher Nährkraft.

Am Talrand zeigen sie einen relativ hohen Ton- und Schluffanteil, gegen die Rench zu treten sandige Lehmböden, im unmittelbaren Bereich des Hochufers auch lehmige Sandböden auf.

1.2.1 Bewertung der Bodenfunktion gemäß Bodenschutzgesetz

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes auf der Grundlage des Schlüssels zur "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" des Umweltministeriums Baden-Württemberg von 1995.

Standort für Kulturpflanzen

Diese Bodenfunktion beschreibt die Bedeutung des Bodens für "Pflanzen verschiedener Arten, für welche Saat(Pflanz)gut produziert und züchterisch bearbeitet wird, um Pflanzenteile als Nahrungs- und Futtermittel, Rohstoff oder als Zierpflanzen nutzbar zu machen. Die Verbreitung dieser Pflanzen erfolgt gezielt durch den Menschen." (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit WBA 1994).

Dies entspricht der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Bedeutung dieser Funktion im Plangebiet ist sehr gut bis gut zu bewerten.

Standort für die natürliche Vegetation

Diese Bodenfunktion beschreibt die Bedeutung des Bodens als Standort für "Pflanzen verschiedener Art, die weder züchterisch bearbeitet, noch durch produziertes Saatgut verbreitet werden. Pflanzen der natürlichen Vegetation werden spontan durch Diasporen über Luft, Wasser, Tiere oder Menschen bzw. durch Brutknollen oder Ausläufer in oder über Böden verbreitet" (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, WBA 1994).

Damit wird die Funktion des Bodens zur Erhaltung von Artenreichtum und Genreserven sowie die potentielle Entwicklungsmöglichkeit eines Standortes zu einem wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzengesellschaften erfaßt.

Im Plangebiet sind Standorte sowohl mit mäßiger als auch mit geringer Bedeutung für diese Funktion vorhanden.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Diese Bodenfunktion beschreibt die Fähigkeit von Böden durch Aufnahme von Niederschlagswasser den Abfluß zu verzögern bzw. zu vermindern.

Dabei ist ohne Belang, ob das Wasser im Boden gespeichert und somit den Pflanzen zur Transpiration zur Verfügung steht, von der Bodenoberfläche verdunstet oder zur Grundwasserspende beiträgt (Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit WBA 1994).

Die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens vermindert den Direktabfluß des Regenwassers und wirkt sich deshalb dämpfend auf Hochwasserereignisse aus.

Die Abgabe bzw. Zurückhaltung des Regenwassers reguliert die Grundwasserneubildung.

Im Plangebiet haben die Böden sehr hohe bis mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Filter und Puffer für Schadstoffe

Diese Bodenfunktion beschreibt die Fähigkeit von Böden, als natürliches Reinigungssystem Schadstoffe zurückzuhalten.

Filtern bedeutet, daß feinste Schadstoffpartikel beim Durchgang durch den Boden in dessen Porensystem mechanisch zurückgehalten werden (= Sieb).

Puffern bedeutet, daß Schadstoffe im Boden sorbiert, chemisch gefällt oder umgewandelt oder durch Organismen ab- oder umgebaut werden.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegen Verschmutzung steht in direktem Zusammenhang zu dem Filter- und Puffervermögen des Bodens. Bei durchlässigen Böden mit geringem Ton- und Humusanteil ist das Grundwasser stärker gefährdet als bei ton- und humusreichen Böden.

Im Plangebiet weisen die Standorte überwiegend eine sehr hohe bis mittlere Filter- und Pufferfunktion auf.

Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Diese Bodenfunktion beschreibt die Fähigkeit des Bodens mit seiner Beschaffenheit und seinem Aufbau natürliche Verhältnisse und Abläufe mit geologisch-bodenkundlichen Besonderheiten als naturgeschichtliche Urkunde sowie Bewirtschaftungs/ Nutzungsformen mit konservierten Siedlungs- und Kulturresten als kulturgeschichtliche Urkunde aus prähistorischer und historischer Zeit zu dokumentieren.

Der Begriff "landschaftsgeschichtliche Urkunde" beinhaltet weiterhin seltene Böden und besonders landschaftsprägende geologisch-geomorphologische Strukturen (z.B. Toteislöcher, Rinnen, Tobel, Senken, Drumlins etc.).

Im Plangebiet sind keine Standorte vorhanden.

Lebensraum für Bodenorganismen

Diese Bodenfunktion kann derzeit noch nicht bewertet werden, da Bewertungsgrundlagen und -vorgaben fehlen.

1.3 Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

Die Rench ist im Planungsgebiet auf ganzer Länge reguliert und verläuft zwischen Hochwasserdämmen, die im Bereich der Dammkronen teilweise baumbestanden sind.

Das Ödsbächle mündet in unmittelbarer Nähe der geplanten Querspange in die Rench. In seinem Uferbereich weist es lückigen, relativ jungen, im Einmündungsbereich zur Rench dichten, älteren Gehölzbestand auf und grenzt teilweise direkt an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Spalierobstanlage).

Gewerbekanal

Der Gewerbekanal im nördlichen Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb des bebauten Bereiches und ist durch die gewerbliche Randnutzung geprägt. Aus landschaftsökologischer Sicht ist er von untergeordneter Bedeutung.

Grundwasser

Der grundwasserführende Bereich der Kiesschicht des Renchtales wird durch die an der Oberfläche anstehende Lehmschicht vor Gefährdungen geschützt.

Hang- und Stauwasser tritt am Hangfuß der Vorberge auf, wo es an einigen Stellen zu zeitweisen oder dauernden Vernässungen kommt.

1.4 Klima

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des relativ ozeanisch getönten, warmgemäßigten, feuchten Klimas von Mitteleuropa mit einem mittleren Jahresniederschlag von 942 mm (Oberkirch) und einer Jahresmitteltemperatur von 8,5 bis 10 °C. Durch den Talwind („Renchtäler“) wird die Bildung größerer Kaltluftansammlungen verhindert bzw. reduziert.

Auch die Hangwinde der Vorberge und der Seitentäler, sowie der Luftaustausch zwischen Feldflur und Wald sind von Bedeutung für den Luftaustausch im Bearbeitungsgebiet.

1.5 Biotope/ Vegetation

Die **potentiell natürliche Vegetation (PNV)** beschreibt Pflanzengesellschaften, welche sich entsprechend der gegenwärtig vorhandenen Standortverhältnisse - ohne Einfluß des Menschen - einstellen würde. Die PNV läßt damit Rückschlüsse auf die vorhandenen Standortverhältnisse zu und gibt Hinweise bei Gehölzpflanzungen und für naturnahe Ansaaten.

Die PNV des Plangebietes zählt zum Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Die **reale Vegetation** läßt sich untergliedern in den städtisch geprägten Bereich nördlich der Rench und den Übergangsbereich zur offenen Landschaft südlich der Rench.

Gebiet nördlich der Rench:

Die hier vorhandene Vegetation besteht aus Einzelbäumen, die in der Tabelle im Anhang aufgeführt und bewertet sind. Die Kartierung erfolgte im Mai 1996.

Die Numerierung bezieht sich auf den Bestands- und Konfliktplan.

Gebiet südlich der Rench:

Im Verlauf der Bestandsaufnahme zur LBP-B 28 neu wurden im Juli 1989 die im Bearbeitungsgebiet der Querspange liegenden Flächen bereits miterhoben. Anhand von Luftbildern, sowie einer Begehung im Mai 1996 wurden die wesentlichen Flächen nochmals überprüft. Die reale Vegetation in diesem Bereich wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Der überwiegende Teil wird genutzt

als Grünland

- mehrschürige Mähwiesen als Möhren-Glatthafer- und Fuchsschwanz-Glatthaferwiesen

- Intensivgrünland:

als Obstanlagen

- mäßig intensiv mit Hoch- oder Halbstämmen
- Intensivobstanlagen mit Spalierobst und Buschbäumen.

Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden.

Hervorzuheben ist der Gehölzbestand am Ödsbächle im Einmündungsbereich zur Rench. Von besonderer Bedeutung sind die Magerrasenbestände an den Renchdämmen.

1.6 Fauna

Zur Fauna wurden keine gesonderten Erhebungen durchgeführt. Daher sei hier auf die exemplarischen Angaben im LBP-B 28 von 1992, Kap. 3.7 verwiesen.

1.7 Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum im Bereich südlich der Rench ist charakterisiert durch ein Mosaik aus landschaftstypischen Nutzungen aus Obstkulturen, Wiesen und Äckern, das durchzogen ist von Fließgewässern. Künstliche Strukturen begrenzen nach Norden (Rench) und Westen (Bebauung am Ortsrand) diesen Raum. Es handelt sich um den Übergangsbereich vom Ortsrand zur freien Landschaft.

Dieser Bereich ist für die Erholungsnutzung insgesamt von mittlerer bis geringer Bedeutung. Lediglich entlang der Fließgewässer (Ödsbächle und Rench) finden sich wichtige Wander- und Radwegeverbindungen, die teilweise auch in die Stadt hinein führen, z.B. zum Schwimmbad am nördlichen Renchufer.

Das Gebiet nördlich der Rench ist städtisch geprägt, verfügt mit dem Schwimmbad aber über wichtige Erholungsinfrastruktur.

2. BEWERTUNG DER EINGRIFFE DURCH DEN STRASSENBAU

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Nach § 8 a BNatSch-Gesetz ist die Eingriffsregelung auch auf Bauleitpläne anzuwenden, wenn aufgrund ihrer Aufstellung mit Eingriffen in Natur und Landschaft gerechnet werden muß.

Nach dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß NatSchG ist bei den planerischen Überlegungen hinsichtlich aller Belange des Naturhaushaltes darauf zu achten, daß die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen müssen unterlassen werden, verbleibende, zu erwartende Beeinträchtigungen sind zu ermitteln.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu untersuchen, ob die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert werden können.

Nicht vermeidbare verbleibende Eingriffe sind im Rahmen der technischen und städtebaulichen Möglichkeiten auszugleichen.

Ein Eingriff ist nach § 8 a Abs. 2, Satz 4 BNatSchG ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

2.2 Der Eingriff durch den Straßenbau

Der Bau der B 28- Querspange Ost stellt einen Eingriff nach §8 BNatSchG dar, da durch Flächenversiegelung und Errichten von Brückenbauwerken und Dämmen die Gestalt und Nutzung des Geländes derart verändert werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

2.3 Flächeninanspruchnahme

Eingriffe:	Flächengröße (ca.):
• Verlust landwirtschaftlicher Flächen	1,15 ha
• Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna mit mittlerer und hoher Bedeutung:	0,02 ha
• Beeinträchtigung/Gefährdung von Lebensräumen mit hoher Bedeutung	0,09 ha
• Verlust der Bodenfunktion und Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Aufschüttung :	
Neuversiegelung Asphalt:	0,65 ha
Teilversiegelung Bankett:	0,16 ha
Aufschüttung von Böschungen und Dämmen (einschl. Lärmschutzwall):	0,36 ha

Nicht flächenmäßig zu erfassen sind folgende Eingriffe:

- Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Entstehung von sogenannten Stadtklimaeffekten.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Nicht als Eingriff sind die Flächen im Kreuzungsbereich zur B28-neu erfasst (0,47 ha), die im Geltungsbereich des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur B 28-neu liegen, und demzufolge in der Eingriffsbilanzierung zum LBP bereits eingerechnet sind. Auf die nachrichtliche Übernahme wird im zeichnerischen Teil verwiesen.

2.4 Zusammenstellung der betroffenen Funktionen

Nr. (Bestands- u. Konfliktplan)	Lage	Beschreibung/Bewertung	Konflikt
1.1	Gebiet südlich der Rench	Kleinere intensiv bewirtschaftete Ackerflächen; geringer Biotopwert; geringe Bedeutung für das Landschaftsbild	Verlust: 440 qm
1.2	“	Intensiv bewirtschaftete Obstanbauflächen (Spalierobst; Buschbäume); geringer Biotopwert; geringe bis durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild	Verlust: 1530 qm
1.3	“	Mehrschürige Mähwiesen in trockener bis mäßig feuchter Ausbildung mit regelmäßiger Düngung (Möhren-Glatthafer und Fuchsschwanz-Glatthafer-Wiesen); durchschnittlicher Biotopwert; durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild	Verlust: 7310 qm
1.4	“	Mäßig intensiv genutzte Obstwiesen (Hoch- und Halbstämme, kein Streuobst); durchschnittlicher Biotopwert; hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	Verlust: 2210 qm
1.5	Renchdämme	Magerrasenstandorte; sehr hoher Biotopwert; geringe Bedeutung für das Landschaftsbild	Verlust: 195 qm
1.6	“	“	Beeinträchtigung: 520 qm
1.7	Ödsbächle vor der Renchmündung	Uferbewuchs mit dicht stehenden, großen Eschen und Weiden und dichtem Unterwuchs; sehr hoher Biotopwert; sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	Beeinträchtigung: 400 qm

Nr. (Bestands- u. Konfliktplan)	Lage	Beschreibung/Bewertung	Konflikt
1.8	nördlich der Rench	Einzelbäume (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 2.6); hoher Biotopwert; sehr hohe Bedeutung für das Ortsbild	Verlust: 6 Stück
1.9	“	“	Gefährdung durch die Bautätigkeit: 12 Stück
2.1	südlich der Rench	Böden in ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf; sehr hohe, hohe, mittlere Bedeutung	Verlust durch Versiegelung (inkl. Bankett) 8130 qm
2.2	“	Böden in ihrer Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe; hohe, mittlere, mäßige Bedeutung	“
2.3	“	Böden in ihrer Funktion als Standort für natürliche Vegetation; mäßige, geringe Bedeutung	“
2.4	“	Böden in ihrer Funktion als Standort für Kulturpflanzen; sehr hohe, hohe Bedeutung	Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche 11490 qm
3.1	“	Grundwasser: Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses; mittlerer Konflikt	nicht quantifizierbar
4.1	“	Landschaftsbild: Führung der Straße in Dammlage; Höhe ca. 1m; geringer Konflikt	nicht quantifizierbar
4.2	Rench-überquerung	Neubau eines großen Brückenbauwerks; Spannweite ca. 40 m; großer Konflikt	nicht quantifizierbar

Nr. (Bestands- u. Konfliktplan)	Lage	Beschreibung/Bewertung	Konflikt
4.3	südlich der Rench	Errichtung von Lärmschutzwällen an der östlichen Straßenseite ca. 130 lfm; geringer Konflikt	nicht quantifizierbar
5.1	Rench-tal	Beeinträchtigung von Kaltluftbahnen	nicht quantifizierbar
5.2	gesamter Trassenbereich	Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Versiegelung	nicht quantifizierbar

2.5 Übersicht Bilanz Eingriff/ Ausgleich

Bebauungsplan Querspange Ost, Gesamtgröße: ca. 4 ha

Eingriffe		Maßnahmen	ha (ca)	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Kompensationszeit
Potential/Bedeutung		a) Vermeidung, Minimierung				
1	Boden (gem. Bodenschutzgesetz B.-W.) xx/ Verlust als Ausgleichskörper x im Wasserkreislauf	Verwendung wasserunempfindlicher Beläge für untergeordnete Verkehrsflächen	0,80	- Flächige Versickerung des anfallenden Straßenabwassers über Darmschutter und Böschung in das angrenzende Gebiet	Aufwertung der Bodenfunktionen durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (0,82ha)	mittel
2	xx/ Verlust als Standort für Kulturpflanzen	Erhalt der natürlichen Bodschichten	1,15		wie 1	mittel
3	x/ Verlust von Flächen als Standort für die natürliche Vegetation	wie 1;	0,80		wie 1	mittel
4	xx/ Verlust von Flächen als Filter und Puffer für Schadstoffe	wie 3	0,80		wie 1	mittel
5	Grundwasser xx/ Empfindlichkeit gegen Schadsstoffeintrag x/ x	- Erhaltung der Deckschichten, um die Reinigungs- und Schutzwirkungen des Bodens für das Grundwasser zu erhalten wie 1	0,80	- Flächige Versickerung des anfallenden Straßenabwassers über Darmschutter und Böschung in das angrenzende Gebiet		gering
6	xx/ Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung	wie 1	0,80		wie 1	gering
7	Oberflächengewässer Ufervegetation s. Biotope					
8	Biotope a) Verlust von Biotopen mit geringer Bedeutung: Ackerflächen x x b) Verlust von Biotopen mit mittlerer Bedeutung: Mehrschichtige Mahnwiesen (Möhren-Glatthafer/ Fuchsschwanz-Glatthaferwiesen) x x c) Verlust von Biotopen mit hoher Bedeutung: Magerwiesen der Renschdämme xx xx f) Einzelbäume im Bereich nördlich der Rensch Gefährdung von Einzelbäumen während der Bauzeit 9 St. 10 St.		0,04 0,15 0,73 0,22 0,02		Gestaltung eines öffentlichen Grünbereichs (0,05ha) " (0,15 ha) Aufwertung eines Wiesenareals (Fl.St. 356/1) / (0,21 ha) Aufwertung eines Wiesenareals (Fl.St. 356/1) durch Exterstreuung (0,22 ha) - Aufwertung eines Wiesenareals (Fl.St. 356/1) (0,02 ha) Baumpflanzung entlang der neuen Straße (23St.)	gering gering gering gering gering
9	xx/ Gefährdung hochwertiger Vegetation	Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (Pflanzbindungen)				
10	xx/ a) Magerwiesen der Renschdämme xx/ b) Ufervegetation am Ödsbüchle	Schutz- u. Erhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit "	0,05 0,04			
11	Klima x/ Beeinträchtigung des Lokal-/ Kleinklimas durch Versiegelung x/ Beeinträchtigung von Kaltluftabflüssen entlang der Rensch					
12	xx/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Führung der Straße in Darmmitte xx/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubau einer großen Erboke über die Rensch (40m) x/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Einrichtung von Lärmschutzwällen östlich der Straße	Durchlässige Gestaltung des Brückenbauwerks Landschaftsgerechte Erbindung der Trasse durch Gehölzpflanzung (s. Nr. 8) Standortgerechte Bepflanzung der Wälle zur Einbindung in die Landschaft				gering gering mittel mittel gering

Funktionen mit xx - hoher Bedeutung, x - mittlerer-mäßiger Bedeutung, - geringer Bedeutung

2.6 Ausgleichskonzept

2.6.1 Boden

Durch die geplante Baumaßnahme sind Eingriffe in den Boden in seiner Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt zu erwarten.

Eine Minimierung des Eingriffes kann durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Geh- und Radwege sowie für die Wirtschaftswege erreicht werden.

Ein teilweiser Ausgleich kann durch die flächige Versickerung des anfallenden Straßenabwassers über Dammschultern und Böschungen in das angrenzende Gelände erfolgen.

Die Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Vegetationsflächen tragen ebenfalls zur Aufwertung der Bodenfunktion bei (vgl. Kap. 4.6.4).

Insgesamt ist der Eingriff nicht vollständig kompensierbar. Verglichen mit dem Gesamtausgleichskörper geht jedoch ein relativ geringer Anteil an hochwertigen Flächen verloren. Es bleibt daher eine als unerheblich anzusehende Beeinträchtigung zurück.

Die Beeinträchtigung des Bodens in seiner Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe kann ebenfalls durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Geh- Radwege und Wirtschaftswege minimiert werden. Der größtmögliche Erhalt der natürlichen Deckschichten trägt zur Vermeidung des Eingriffs bei.

Die flächige Versickerung des Straßenwassers - wie oben beschrieben - kann als teilweiser Ausgleich gesehen werden. Die Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Vegetationsflächen tragen ebenfalls zur Aufwertung dieser Bodenfunktion bei. Es bleibt eine als unerheblich einzuschätzende Beeinträchtigung zurück.

Der Verlust von Flächen als Standort für die natürliche Vegetation kann durch größtmöglichen Erhalt der natürlichen Deckschichten teilweise vermieden werden. Ein teilweiser Ausgleich kann durch Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Vegetationsflächen erreicht werden. Ursprünglich intensiver bewirtschaftete Flächen werden dabei in ihrer Artenzusammensetzung aufgewertet.

Der Eingriff kann nicht vollständig kompensiert werden. Aufgrund der mäßig bis geringen Wertigkeit des Gebietes, diese Bodenfunktion betreffend, kann die zurückbleibende Beeinträchtigung als unerheblich angesehen werden.

Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche (Boden als Standort für Kulturpflanzen) ist nicht kompensierbar. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächen bleibt hier eine unerhebliche Beeinträchtigung zurück.

Zusammenfassung:

Es wird festgestellt, daß die Eingriffe in den Boden mit seinen oben aufgeführten Funktionen im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden können. Es bleibt insgesamt ein Defizit zurück, das insgesamt als unerheblich angesehen wird.

2.6.2 Grundwasser

Der Schadstoffeintrag ins Grundwasser kann durch entsprechende technische Vorkehrungen im Zuge der Bautätigkeit vermieden werden. Dazu gehört auch die größtmögliche Erhaltung der natürlichen Deckschichten, um die Reinigungs- und Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten.

Durch den Eingriff ist jedoch eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung und Bankett zu erwarten.

Minimierung und Ausgleich hierzu entsprechen den in Kap. 4.6.1 (Boden) zur Funktion als Ausgleichskörper gemachten Ausführungen.

Zusammenfassung:

Insgesamt können die Eingriffe ins Grundwasser durch die oben angeführten Maßnahmen minimiert werden. Es bleibt ein unerhebliches Kompensationsdefizit zurück.

2.6.3 Oberflächengewässer

Eingriffe in die Oberflächengewässer beziehen sich auf deren Vegetationsbestand an den Uferstreifen. Die Beeinträchtigung, bzw. der Verlust von Vegetationsbeständen an den Gewässern wird in Kap. 4.6.4 abgehandelt.

2.6.4 Vegetation/ Biotope

Minimierung von Eingriffen:

Die Gefährdung von Einzelbäumen und flächigen Vegetationsbeständen durch die Bautätigkeit kann durch entsprechende Schutzvorkehrungen (Stamm- und Wurzelschutz, Schutzzäune) minimiert werden.

Ausgleich von Eingriffen:

Verlust und Beeinträchtigung hochwertiger Biotope sowie der Verlust eines Teils der mittelwertigen Biotope werden anteilig durch die Aufwertung einer Wiesenfläche (Fl. St. 356/1) zwischen Ödsbächle und neuer Straße ausgeglichen; teilweise ist diese Maßnahme als Ersatzmaßnahme angerechnet (vgl. Bilanz Eingriff/Ausgleich in Kap. 4.5)

Am Ödsbächle sollen auf einem Uferstreifen von ca. 5 m ab Oberkante Bachufer in aufgelockerter Form Gehölzgruppen nachgepflanzt werden. (Gehölzauswahl s. Liste im Anhang). Ein Auslichten, bzw. Auf- den- Stock- setzen ist ca. alle 10-25 Jahre vorzunehmen. Die freibleibenden Uferbereiche sind turnusmäßig (alle 2 Jahre) abschnittsweise zu mähen, um die Entwicklung eines artenreichen Hochstaudensaumes zu ermöglichen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die übrige Fläche soll extensiv gepflegt werden:

Mahd 2X/Jahr, 1. Schnitt nicht vor Mitte Juni; das Mähgut ist abzuräumen; eine Düngung soll nicht erfolgen. (Bei den im Gebiet vorliegenden Bodenarten ist eine Ausmagerung unter 2-Schnitt-Nutzung zur Erlangung höherer Artenvielfalt aufgrund des natürlichen Nährstoffvorrates nach ca. 5 Jahren zu erwarten. Nach diesem Zeitraum kann gegebenenfalls zu einmaliger Mahd/Jahr übergegangen werden.)

Der Verlust eines Teils der mittelwertigen Biotope wird jeweils anteilig durch die Aufwertung einer Wiese auf Fl. St. 2649/4 ausgeglichen; teilweise ist diese Maßnahme als Ersatzmaßnahme angerechnet (vgl. Bilanz Eingriff/Ausgleich in Kap. 4.5)

Die vorhandene Wiese im Bereich zwischen Schwimmbad, Gewerbekanal, Bach und Renchdamm wird in extensive Nutzung überführt:

Mahd 2X/Jahr, 1. Schnitt nicht vor Mitte Juni; das Mähgut ist abzuräumen; eine Düngung darf nicht erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem in Nord- Süd- Richtung verlaufenden Bach, sowie der jenseits des Baches gelegenen Feuchtwiese kann ein wertvoller Komplex entstehen. Die Uferabflachung in Richtung Bach ist anzustreben.

Der Verlust der geringwertigen Biotopflächen wird mit der Gestaltung eines öffentlich nutzba-
ren Grünbereichs in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung im weiteren Sinne (Ersatzmaß-
nahme) ausgeglichen.

Der Verlust von Einzelbäumen wird durch entsprechende Pflanzgebote entlang der Trasse aus-
geglichen.

Zusammenfassung:

Insgesamt können die Eingriffe in das Biotopsystem als kompensiert angesehen werden.

2.6.5 Klima

Die zusätzliche Versiegelung von Freifläche sowie die mögliche Beeinträchtigung von Kalt-
luftabflußbahnen durch Brücke und Dämme werden voraussichtlich mittlere bis geringe Aus-
wirkungen auf das Kleinklima im Gebiet haben.

Eine Minimierung dieser nicht quantifizierbaren Eingriffe ist durch die durchlässige Gestaltung
des Brückenbauwerkes zu erreichen. Ein Ausgleich der Eingriffe ist nicht möglich. Als Ersatz
für auftretende Beeinträchtigungen können die Maßnahmen zur Entwicklung von Vegetations-
flächen angesehen werden.

Eine unerhebliche Beeinträchtigung bleibt zurück.

2.6.6 Erholung und Landschaftsbild

Das derzeitige Landschaftsbild wird durch die Baumaßnahme verändert. Die Gestaltung des
Bereiches eröffnet jedoch die Möglichkeit, durch Einbindung der Trasse in die Landschaft den
neuen Siedlungsabschluß gestalterisch aufzuwerten.

Vorhandene Wegeverbindungen (Fuß- und Radwege) müssen berücksichtigt werden, wie dies
im Vorfeld der Planung bereits geschehen ist.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich südlich der Rench durch Führung der
Straße in Dammlage kann durch die landschaftsgerechte Einbindung mit Gehölzen und Bäu-
men minimiert werden. Der Eingriff ist damit jedoch noch nicht vollständig kompensiert. Ein
darüberhinausgehender Ausgleich im engeren Sinne ist nicht möglich.

Als Ersatz für den Eingriff ist die dichte Anpflanzung auf Flurstück Nr. 356/1 zur Straße hin anzusehen:

Hier soll entlang der neuen Straße ein mehrreihiger Gehölzsaum -Breite gemäß Planeintrag- zur Abschirmung der Fläche gepflanzt werden. (Gehölzauswahl s. Liste im Anhang).

Im Rahmen der Fertigungstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze zu gewährleisten. Dazu sind in den ersten 2-3 Jahren folgende Pflegearbeiten auszuführen:

- Baumscheiben sind mechanisch vom Krautwuchs freizuhalten.
- Pflanzungen sind auf Wildverbißschäden zu kontrollieren, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Ausfälle sind zu ersetzen.

Mineralische Düngung und Herbizideinsatz sind zu vermeiden.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau einer großen Renchbrücke (40 m Spannweite) kann ein Ersatz in Form einer Baumpflanzung großkroniger Einzelbäume auf dem Außendamm der Rench, sowie auf den Dammschüttungen im Kreuzungsbereich Brücke/ Straße geschaffen werden.

Optische Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Lärmschutzwällen an der östlichen Straßenseite im Gebiet südlich der Rench können durch standortgerechte Bepflanzung der Wälle zur Einbindung in die Landschaft minimiert werden (s.Pflanzliste im Anhang).

Zusammenfassung:

Die vorgesehene Einbindung von Trasse und Zusatzbauwerken durch Gehölz- und Baumpflanzungen werden den Eingriff minimieren und im weiteren Sinne ausgleichen. Die zur Kompensation der Eingriffe in Biotopflächen vorgesehenen Gehölzpflanzungen wirken ebenfalls kompensierend auf die Eingriffe in das Landschaftsbild.

2.6.7 Zusammenfassung

Durch die oben angeführten Maßnahmen wird angestrebt, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen, oder Ersatz zu schaffen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen innerhalb der Geltungsbereiche nicht vollständig kompensiert werden. Es verbleiben Restbelastungen, die nicht kompensierbar sind (z.B. Verlust von landwirtschaftlichen Böden).

Sie sind jedoch als nicht mehr erheblich zu bewerten.

Der Eingriff ist damit gemäß §8a BNatSchG im weiteren Sinne ausgleichbar, da keine nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben, und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird.

Teil B - Festsetzungen und Maßnahmen

1. GELTUNGSBEREICH I

1.1 Pflanzbindungen (gemäß §9 Abs. 1, Ziff. 25 BauGB)

Dauerhafter Erhalt von Gehölzen gemäß Planeintrag.

Die zu erhaltenden Gehölze im Bereich der Rench sind im Bestandsplan und in der zugehörigen Liste im Anhang „Baumbestand im Gebiet nördlich der Rench“ mit den Nummern 9 a-e; 16 a; 12; 13; 14; 18 bezeichnet; darüber hinaus handelt es sich um einen flächigen Bestand am Ödsbächle kurz vor der Einmündung in die Rench.

Bei Verlust der Gehölze ist entsprechender Ersatz aus der Liste im Anhang zu pflanzen.

Der zu erhaltende Baumbestand ist vor Baubeginn durch geeignete Schutzmaßnahmen (gem. DIN 18920) zu sichern.

1.2 Pflanzgebote für Bäume und Sträucher (gemäß §9 Abs. 1; Ziff. 25 BauGB)

Pflanzungen von großkronigen Laubbäumen entlang der Straße am Lärmschutzwall und auf dem Rench- Außendamm gemäß Planeintrag.

Die Pflanzabstände entlang der Straße sollen ca. 15 m betragen. Alle Bäume sind als 3x verschulte Hochstämme zu pflanzen. Bei Ausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten. Im Innerortsbereich soll die Größe der Baumscheiben ein Maß von 2,00x 2,00 nicht unterschreiten, wobei sie offen anzubilden und zu mulchen sind.

Die Lärmschutzwälle sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in von innen nach außen abgestufter Form zu erfolgen. Der Pflanzabstand soll 2 m betragen in versetzten Reihen, um einen möglichst dichten Bestand zu erreichen.

Die Pflanzenauswahl soll entsprechend der Liste im Anhang (Pflanzliste; Anhang 2) erfolgen.

1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß §9 Abs. 1; Ziff. 20 BauGB)

Die Abgrenzungen der nachfolgend beschriebenen Bereiche sind im zeichnerischen Teil dargestellt:

Für den **Bereich IA** wird festgesetzt:

Aufwertung der noch vorhandenen Wiese auf Flurstück Nr. 356/1 im Bereich zwischen Ödsbächle und neuer Straße. Dazu soll entlang der neuen Straße ein mehrröhiger Gehölzsaum-Breite gemäß Planeintrag- zur Abschirmung der Fläche geplant werden. (Gehölzauswahl s. Liste im Anhang)

Im Rahmen der Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze zu gewährleisten. Dazu sind in den ersten 2-3 Jahren folgende Pflegearbeiten auszuführen:

- Baumscheiben sind mechanisch von Krautwuchs freizuhalten
- Pflanzungen sind auf Wildverbißschäden zu kontrollieren, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Ausfälle sind zu ersetzen.

Mineralische Düngung und Herbizideinsatz sind zu vermeiden.

Am Ödsbächle sollen auf einem Uferstreifen von 5 m ab Oberkante Bachufer in aufgelockerter Form Gehölzgruppen nachgepflanzt werden. (Gehölzauswahl s. Liste im Anhang). Ein Auslichten, bzw. Auf- den- Stock- setzen ist ca. alle 10 Jahre nach Bedarf vorzunehmen. Die freibleibenden Uferbereiche sind turnusmäßig (alle 2 Jahre) abschnittsweise zu mähen, um die Entwicklung eines artenreichen Hochstaudensaumes zu ermöglichen.

Die übrige Fläche soll extensiv gepflegt werden:

Mahd 2X/Jahr; i. Schnitt nicht vor Mitte Juni; das Mähgut ist abzuräumen; eine Düngung soll nicht erfolgen.

1.4 Öffentliche Grünfläche

Die Fläche auf FlSt. 356/2 - **Bereich IB** - ist als Grünfläche zu bepflanzen und zu gestalten, so daß sie von den Anwohnern als öffentlicher Aufenthaltsraum genutzt werden kann. Ein gesonderter Gestaltungsplan ist hierzu erforderlich. Die Pflanzenauswahl soll entsprechend der Liste im Anhang erfolgen (Pflanzliste; Anhang 2)

1.5 Entwässerung/ Grundwasserschutz

Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes wird festgesetzt:

Die auf freier Strecke im Gebiet südlich der Rench abfließenden Straßenabwässer sind über die Böschungen/ Dammschultern flächig zu verrieseln.

1.6 Bodenschutz

Stellplätze sowie untergeordnete Wege (Geh-, Radwege, Wirtschaftswege) sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen).

Deckschichten sind soweit wie möglich zu erhalten:

Vor Beginn der Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial, getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden, auszubauen, auf dem Gelände fachgerecht zwischenzulagern, und soweit möglich wieder einzubauen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist Aushubmaterial / Unterboden zu verwenden.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, um ausreichenden Wurzelraum für die geplante Bepflanzung, sowie die Versickerung von Oberflächenwasser zu ermöglichen.

Bodenarbeiten sollten nur bei schwachfeuchtem Boden und trockener Witterung erfolgen.

2 GELTUNGSBEREICH II

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß §9 Abs. 1; Ziff. 20 BauGB)

Für den **Bereich II A** wird festgesetzt:

Die vorhandene Wiese im Bereich zwischen Schwimmbad, Gewerbekanal, Bach und Renchdamm (Flurstück Nr. 2649/4) wird in extensive Nutzung überführt:

Mahd 2X/Jahr; 1. Schnitt nicht vor Mitte Juni; das Mähgut ist abzuräumen; eine Düngung darf nicht erfolgen.

Baumbestand im Gebiet nördlich der Rench

Nr.	Art	Stammdurchmesser (m) ca.	Höhe (m) ca.	Zustand
1	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	0,40 - 0,50	15-20	sehr gut - gut
2	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	0,30	15-20	gut - mittel
3	"	0,30	15-20	gut - mittel
4	Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	1,00	30	mittel - schlecht (dür)
5	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	0,30	15	gut - mittel
6	"	0,25	15	gut - mittel
7	"	0,30	15-20	gut
8	Roßkastanie (<i>Aesculus hippocast.</i>)	0,80	20	schlecht (Wipfeldürre; eingezwängt zwischen Kanal und Straße)
9a-g * / **	7 x Birke (<i>Betula pendula</i>) (2 Bäume entfallen)	0,30 - 0,50	20-25	gut - mittel
10 **	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	0,35	15	gut
11 **	"	0,30	15	gut - mittel
12 *	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	0,50	15	sehr gut - gut
13 *	"	0,35 - 0,40	15	mittel - schlecht
14 *	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	0,35 - 0,40	20	gut
15 **	Roßkastanie (<i>Aesculus hippocast.</i>)	0,50 - 0,60	25	sehr gut (steht auf kleiner Ver- kehrinsel zwischen Straße und Gehweg)
16a-c * / **	3 x Birke (<i>Betula pendula</i>) (2 Bäume entfallen)	je 0,30 - 0,50	20-25	gut - mittel
16d **	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	2-stämmig; je 0,10 - 0,20	15	gut - mittel
17 **	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	0,45 - 0,50	15-20	gut
18 *	"	0,45 - 0,50	15-20	gut

* durch Straßenbau gefährdet
** entfällt durch Straßenbau

Die Numerierung bezieht sich auf die Darstellung im Bestands- und Konfliktplan

Pflanzliste

Straße im Bereich nördlich der Rench

- | | | |
|---------------------|---|------------|
| Acer pseudoplatanus | - | Bergahorn |
| Acer platanoides | - | Spitzahorn |

Straße im Bereich südlich der Rench

Bäume:

- | | | |
|---------------------|---|---------------|
| Acer pseudoplatanus | - | Bergahorn |
| Acer platanoides | - | Spitzahorn |
| Tilia cordata | - | Winterlinde |
| Fraxinus excelsior | - | Gemeine Esche |

Sträucher:

- | | | |
|--------------------|---|--------------------|
| Corylus avellana | - | Haselnuß |
| Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| Lonicera xylosteum | - | Rote Heckenkirsche |
| Euonymus europaeus | - | Pfaffenhütchen |
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |

Rench - Außendamm

- | | | |
|---------------|---|-------------|
| Tilia cordata | - | Winterlinde |
|---------------|---|-------------|

Lärmschutzwall

Bäume:

- | | | |
|---------------------|---|-------------|
| Acer pseudoplatanus | - | Bergahorn |
| Quercus robur | - | Stieleiche |
| Tilia platyphyllos | - | Sommerlinde |

Sträucher:

- | | | |
|------------------|---|------------------|
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | - | Roter Hartriegel |

Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	-	Haselnuß

Öffentliche Grünfläche (Bereich I B)

Bäume:

Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Aesculus hippocastanum-		Roßkastanie
Juglans regia	-	Walnuß
Tilia cordata	-	Winterlinde

Sträucher:

Corylus avellana	-	Haselnuß
Rosa canina	-	Gemeine Heckenrose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Abpflanzung zwischen Straße und extensivierter Wiese - Bereich I A

Bäume:

Quercus robur	-	Stieleiche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn

Sträucher:

Corylus avellana	-	Haselnuß
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	-	Hainbuche